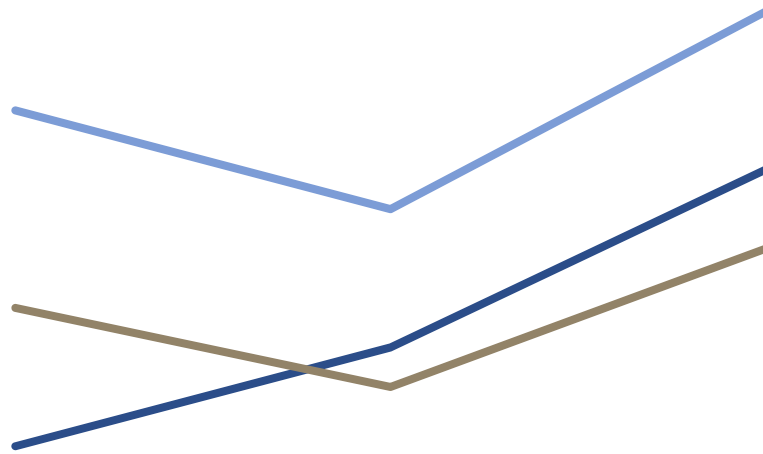


Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 4 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3.	Haushaltsplanentwurf 2024, Mipla 2023 - 2027 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
4.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 10 -
5.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 15 -
6.	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 16 -
6.1	Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 16 -
6.1.1	Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 16 -
6.1.2	Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 18 -
6.2	Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 24 -
6.2.1	Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 24 -
6.2.2	Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 25 -
7.	Zusammenfassung	- 28 -
Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 29 -
Anlage 2:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027	- 30 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 33 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 36 -
Anlage 5:	Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2022 bis 2024	- 39 -
Anlage 6:	Niedersächsische Landesschuldenbremse	- 42 -
Anlage 7:	Ableitungsschema des Stabilitätsrates	- 43 -
Anlage 8:	Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2024	- 45 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 12 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 13 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 13 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 14 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 24 -

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 17. Oktober 2023 beschlossenen vierzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2024 sowie zur Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 vom 02. / 03. Juli 2023.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorgesehen. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat befasst sich derzeit mit der Evaluierung.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2022 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2022 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2021 bis 2023 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Haushaltsplanentwurf 2024, Mipla 2023 - 2027 und COVID-19-Sondervermögen

Seit dem Frühjahr 2020 ist die Haushaltslage des Landes von Unsicherheiten geprägt. Mit der COVID-19-Pandemie, dem Ukraine-Krieg und der Klimakrise überschneiden sich gleich drei Krisen, die jede für sich enorme Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes entfaltet. Zunächst führte die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit erforderlichen Maßnahmen zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, einem Nachfrageeinbruch und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität.

Alle öffentlichen Haushalte hatten hierauf reagiert und ihre Ausgaben weitgehend schuldenfinanziert massiv erhöht, um den gesundheitlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezielt zu begegnen. Unter Nutzung der für außergewöhnliche Notsituationen vorgesehenen Ausnahmeregelung hat auch das Land Niedersachsen durch Errichtung des **„Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVID-19-Sondervermögen)** erhebliche Maßnahmen mit historisch einmaligem Ausgabevolumen ergriffen. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Mit dem Sondervermögen werden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung.

Das Sondervermögen wurde ursprünglich mit 7,707 Mrd. Euro ausgestattet. Im Rahmen der dritten und vierten Fortschreibung des Finanzierungsplans erhöhte sich das Volumen auf 8,134 Mrd. Euro. Der Anteil an Kreditfinanzierung, die aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen worden sind, war ursprünglich mit 7,361 Mrd. Euro geplant. Hiervon wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt.

Auf Basis der im Mai 2023 vollzogenen vierten Fortschreibung des Finanzierungsplans wurde ein nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigtes Finanzvolumen in Höhe von 2,145 Mrd. Euro festgestellt. Dieser Betrag wird im Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrages der zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite verwendet. Daneben hat der Haushaltsabschluss für das Jahr 2022 über die gesetzlich fixierte Pflichttilgung konjunktureller Kredite hinaus zu einer zusätzlichen Notlagenkredittilgung von rd. 509 Mio. Euro geführt. Insgesamt können damit rd. 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden (s. auch Abschnitt 6.1.2). Diese vorzeitige Tilgung führt wiederum dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen (s.u.).

Im Frühjahr 2022 kamen mit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine massive Belastungen hinzu. Auch mehr als ein Jahr nach Ausbruch des Krieges stellen die globalen Auswirkungen Deutschland, das Land Niedersachsen und seine Kommunen vor große Herausforderungen. Ein enormer Anstieg des Fluchtgeschehens, massive Preissteigerungen insbesondere im Bereich der Energiekosten, erhebliche gesamtwirtschaftliche Beeinträchtigungen mit einer Schrumpfung der Wirtschaftsleistung der deutschen Volkswirtschaft im Winterhalbjahr 2022 / 2023 sind nur einige der erheblichen negativen Folgen des Krieges. Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage, zugespitzt durch einen in der kurzen Frist selten raschen Anstieg der Zinsen, hat die neue Landesregierung bereits kurz nach Amtsantritt im November 2022 einen milliardenschweren **Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2022 / 2023** auf den Weg gebracht. Insgesamt umfasst der Nachtrag ein Gesamtvolumen von 2,9 Mrd. Euro. Auch der im Mai beschlossene **zweite Nachtragshaushalt 2023** mit einem zusätzlichen Volumen von 776 Mio. Euro dient vordringlich der Fortsetzung der Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Beide Nachtragshaushalte stellen inhaltlich aber nicht nur eine Reaktion auf die durch den Angriffskrieg Russlands bedingten krisenhaften Entwicklungen dar, sondern setzen auch erste wichtige Impulse mit Blick auf notwendige zukünftige Investitionen vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Klimaschutz. In beiden Nachtragshaushalten sind keine Nettokreditaufnahmen eingeplant. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen aus inflationsbedingten Steuermehreinnahmen.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) schlossen die Krisenjahre **2020** und **2021** mit teils sehr hohen Finanzierungsdefiziten ab. Bereits 2022 konnte Niedersachsen diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in **2022** inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt

treffen wird. Die deutlich oberhalb der Veranschlagung im Ist 2022 vereinnahmten Steuereinnahmen führten entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Konjunkturbereinigung zudem zu einer Tilgung konjunkturbedingter Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro. Damit ist hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Darüber hinaus wurde in 2022 eine Zuführung zur Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 549 Mio. Euro vorgenommen und im Rahmen des Haushaltsabschluss 2022 wurden 509 Mio. Euro Notlagenkredite vorzeitig getilgt.

Für **2023** ist im **Ist** mit einem deutlich positiven Finanzierungssaldo zu rechnen. Der bereits im zweiten Nachtragshaushalt 2023 planerisch angelegte Finanzierungsüberschuss in Höhe von 55 Mio. Euro (s. Abbildung 1) dürfte nach dem Jahresabschluss einen Wert im einstelligen Milliardenbereich aufweisen. Hintergrund ist die oben beschriebene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 2. / 3. Juli 2023 hat die Landesregierung den **Haushaltsplanentwurf 2024** und die **Mittelfristige Planung 2023 - 2027** beschlossen und damit den fach- und finanzpolitischen Weg für die kommende Legislatur geebnet. Beim Vergleich der Einnahme- und Ausgabeentwicklung steht fest, dass die zusätzlichen inflationsbedingten Steuereinnahmen nahezu vollständig durch die Entlastungszahlungen infolge der Energiekrise und die preisgetriebenen Ausgabenanstiege aufgezehrt werden. Finanzielle Gestaltungsräume für notwendige Investitionen in zentralen Handlungsfeldern sind durch Ausgabenzurückhaltung an anderer Stelle zu schaffen. Die Mipla setzt dabei schwerpunktmäßig an den beiden bereits beschlossenen Nachtragshaushalten an: Sie stellt die fortgesetzte Finanzierung der zur Abfederung der inflations- und krisenbedingten Belastungen initiierten Maßnahmen sicher, schafft die Möglichkeiten zur Bereitstellung notwendiger Investitionen in zentrale Zukunftsfelder und treibt den Abbau der impliziten Verschuldung voran. Zu den wesentlichen Vorhaben der beschlossenen Mipla 2023 - 2027 zählen insbesondere die vollständige Anhebung der Einstiegsgehälter für Lehrkräfte in Grund-, Haupt- und Realschulen auf A13 zum 1. August 2024, hohe zusätzliche Investitionen in die Sanierung und den Neubau von Krankenhäusern und Regionalen Gesundheitszentren, die Bereitstellung von 100 Mio. Euro Startkapital für die geplante Landeswohnungsgesellschaft, deutliche Zusatzinvestitionen in die ökologische Sanierung von Landesliegenschaften, weitere Zusatzinvestitionen in den Klimaschutz sowie aufgestockte Investitionen in die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen.

In allen Planungsjahren der Mipla erfolgt der Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Im Gegenteil: Wie bereits mit der vorangegangenen Mipla in Aussicht genommen, beginnt im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einer Tilgung von 100 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Die oben beschriebene vorzeitige Tilgung eines Teilbetrages von insgesamt 2,654 Mrd. Euro im Haushaltsabschluss 2022 und im Ist 2023 führt zu einer Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 110 Mio. Euro pro Jahr (künftige Tilgungsbeträge ab 2025 rd. 170 Mio. Euro p.a.). Der hieraus entstehende finanzielle Spielraum – die ursprünglichen Tilgungsbeträge waren bereits in der vorherigen Mipla berücksichtigt – macht die Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Klimaschutz sowie Landesinfrastruktur möglich.

Ogleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen Mipla-Jahren ohne Nettokreditaufnahme und ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung 2023 bis 2027 ab 2024 geringfügige strukturelle Defizite aus, wobei auf das letzte Planungsjahr mit -354 Mio. Euro das höchste Defizit entfällt. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Einplanung von Rücklagenentnahmen. Zum einen handelt es sich um die für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von 152 / 122 / 56 Mio. Euro geplanten Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage. Die Entnahmen fußen auf den aus der Konjunkturprognose des Bundes vom Frühjahr 2023 abgeleiteten negativen Konjunkturkomponenten. Für 2027 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Zum anderen handelt es sich um die für die Jahre 2025 bis 2027 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 210 / 230 / 507 Mio. Euro. Diese dienen der Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen in zentrale Politikfelder wie Sozialer Wohnungsbau, IT oder auch Infrastruktur und tragen somit zum beabsichtigten Abbau der impliziten Verschuldung bei.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählte Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, sowohl einen

Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf Nettokreditaufnahme und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden der Krisen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit ausgeglichenen strukturellen Finanzierungssalden zurückzukehren.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2025 - 2027, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.
- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturrell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommenen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

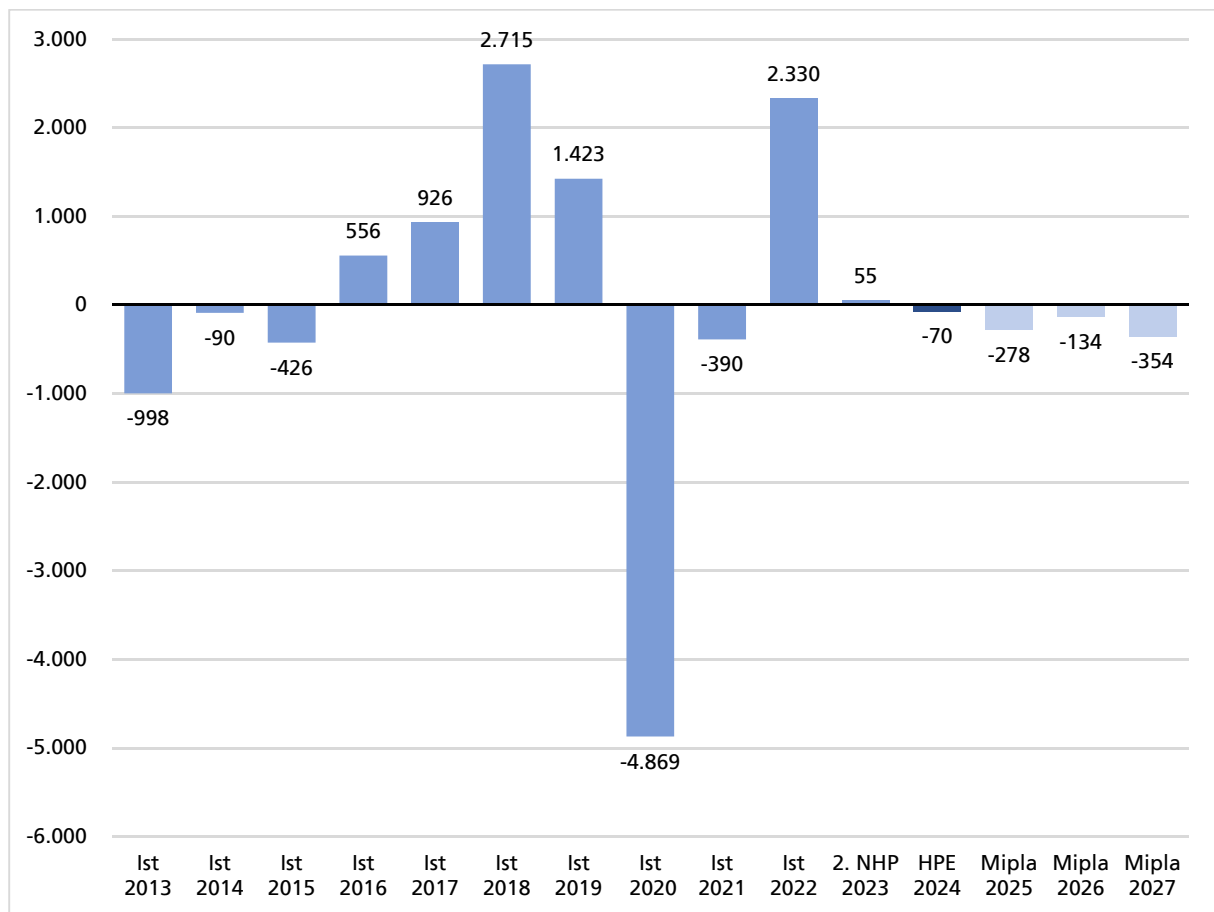


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2024 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027 ist in der Mipla 2023 - 2027 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 7 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem plant die niedersächsische Landesregierung die Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft (LWG) zum 01.01.2024. Aufgabe der LWG wird sein, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2023 wird das bisherige Geschäftsmodell fortentwickelt und abschließend finalisiert.


Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass sich das Geschäftsmodell weiterhin in der Abstimmung befindet und noch offene Fragen hinsichtlich des Markteintritts der LWG bestehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt der

„abschließende Charakter“ dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen ist es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18 a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro reduziert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo in € je Abgrenzung d. StabiRates Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-49	288	7	nein	-9	-34	-17	-44	nein
	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-4,2	-2,2	0,0	nein	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	nein
	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	1,9	2,4	3,3	nein	3,9	4,3	4,7	5,2	nein
	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	8.484	8.237	8.237	nein	8.223	8.212	8.189	8.165	nein
	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	%	5,1	0,5	3,5
2023 - 2030	%	4,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027

(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Mio. €	Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027
			Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-389	1.918	2.338	10.883	55	-11.370	-70	-278	-134	-354
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-49	23	288	129	7	-135	-9	-34	-17	-44
4	Einwohner am 30.06.2022	1000	8.015	83.129	8.115	84.080	8.115	84.080	8.115	8.115	8.115	8.115
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-442	-1.678	2.228	6.338	-55	-16.299	-69	-277	-131	-350
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	40.884	485.290	41.199	499.863	41.783	468.473	42.052	42.923	44.142	44.906
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	39.890	481.684	41.496	503.846	41.783	470.780	42.052	42.923	44.142	44.906
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €		800		800		800				
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	146	1.082	179	1.171	141	913	144	143	143	144
10	Zusetzungen zu ber. Einn.: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)	Mio. €		0		0		0				
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	352	0	350	0	434				
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	191	0	149	0	28				
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	1.766	0	103	0	60				
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	41.327	486.979	38.971	493.531	41.838	484.774	42.122	43.201	44.274	45.256
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	41.327	487.533	38.971	493.531	41.838	485.243	42.122	43.201	44.274	45.256
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mikt eig. Krediterm. (17-19)	Mio. €		0		0		1.149				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	2.397	0	2.357	0	2.347				
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	380	0	469	0	298				
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	236	0	33	0	330				
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	11	0	6	0	2	1	1	1	1
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-40	-2.749	-96	-2.650	-102	-1.944	18	18	18	18
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	1	1.044	17	1.004	18	1.253	18	18	18	18
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1	973	17	985	18	1.184	18	18	18	18
24		Mio. €	0	71	0	19	0	70	0	0	0	0
25		Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	41	3.792	113	3.654	120	3.197	0	0	0	0
27	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	39	2.381	57	1.975	120	1.877	0	0	0	0
28	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	2	1.167	57	1.500	0	1.087	0	0	0	0
29	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	244	0	180	0	234	0	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0	2.561	0	2.552	0	2.441	0	0	0	0
31	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0	2.916	0	2.905	0	2.880	0	0	0	0
32	Einnahmen	Mio. €	0	2.397	0	2.357	0	2.347				
33	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	519	0	548	0	533				
34	Ausgaben	Mio. €	0	356	0	353	0	438	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	352	0	350	0	434				
36	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	4	0	3	0	4				
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	18	422	17	337	10	444	17	17	15	14
38	Einnahmen	Mio. €	18	621	17	496	11	480	17	17	15	14
	sonstige Ausgaben											

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027

(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027
			Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	380	0	469	0	298				
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	18	241	17	27	11	182	17	17	15	14
41	Ausgaben	Mio. €	0	199	0	158	0	36	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	191	0	149	0	28				
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	9	0	10	0	9	0	0	0	0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	-2.333	0	-863	0	90	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	0	1.267	0	1.180	0	617	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	236	0	33	0	330				
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	1.031	0	1.147	0	287				
48	Ausgaben	Mio. €	0	3.639	0	2.018	0	437	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	1.766	0	103	0	60				
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	1.873	0	1.914	0	377				
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	-39	0	25	0	90	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	36	0	43	0	90				
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	75	0	18	0	0				
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-4	197	-3	-132	-3	10	0	0	0	0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	286	0	94	0	16	0	0	0	0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0		0		0					
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4	90	3	226	3	6	0	0	0	0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €										
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-4,2%	1,0%	-2,2%	0,6%	0,0%	0,7%	-0,3%	-0,2%	-0,5%	-0,4%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-1.745	4.846	-874	2.820	-10	3.189	-135	-104	-203	-201
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.836	72.070	5.450	83.800	7.250	46.594	7.056	7.045	7.516	6.987
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	9.133	74.047	4.710	82.118	7.250	44.287	7.056	7.045	7.516	6.987
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	-2.297	-1.402	740	1.629		0	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0		0		0				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.568	60.656	6.605	82.074	7.250	40.519	7.175	7.132	7.703	7.174
107	Schuldentilgung	Mio. €	7.568	60.531	6.605	81.986	7.250	38.757	7.175	7.132	7.703	7.174
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		125		88		144				
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	41.331	485.940	38.974	492.824	41.841	482.194	42.122	43.201	44.274	45.256
200	Zins-Steuer-Quote	%	1,9%	2,6%	2,4%	2,2%	3,3%	2,9%	3,9%	4,3%	4,7%	5,2%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	590	9.080	830	8.413	1.168	11.184	1.405	1.556	1.759	1.984
202	Zinsausgaben	Mio. €	590	9.080	830	8.413	1.168	11.183	1.405	1.556	1.759	1.984
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0		0		0				
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	31.804	355.425	34.534	381.511	35.297	382.467	35.837	36.566	37.699	38.380
205	Steuereinnahmen	Mio. €	29.140	333.624	33.009	366.500	33.559	363.650	33.862	34.549	35.629	36.273
206	Förderabgabe	Mio. €	-22	53	127	236	81	139	220	220	220	220
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	896	8.992	896	8.992	896	8.992	896	896	896	896
208	Allg. BEZ	Mio. €	818	7.654	755	8.181	705	8.068	788	841	890	927
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	0	1.236	0	1.477	0	1.498	0	0	0	0
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	62	128	54	210	56	120	71	60	64	64

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027

(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027
			Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	8.484	7.580	8.237	7.529	8.237	7.600	8.223	8.212	8.189	8.165
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	67.998	630.130	66.843	633.013	66.843	639.038	66.725	66.637	66.449	66.261
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	67.998	630.130	66.843	633.013	66.843	633.013	66.843	66.725	66.637	66.449
303	Schulden am 31.12.2021 (Basisschulden)	Mio. €	61.525	568.994	59.995	567.031	59.995	567.031				
304	Schulden am 31.12.2021	Mio. €	61.456	563.748	59.926	559.681	59.926	559.681				
305	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am	Mio. €	509	8.593	485	10.495	485	10.495				
306	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	440	3.347	416	3.145	416	3.145				
307	Ausgaben für bewilligte Kredit- und Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	6.472	57.132	6.847	61.585	6.847	61.585	6.847	6.847	6.847	6.847
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	0	0		0		0				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		896		808		808				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €					0	6.025	-118	-88	-188	-188
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €										
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		0		0		0				
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	995	3.586	-298	-3.983						
410	Einnahmen	Mio. €	995	3.606	-298	-3.983						
	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	-10	0	2						
411	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	13.393	124.777	15.990	148.037						
412	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	734	7.724	745	8.167						
413	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	0	1.231	0	1.465						
414	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	62	206	54	132						
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0						
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	14.303	128.515	15.683	143.952						
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	818	7.654	755	8.181						
417	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	0	1.236	0	1.477						
418	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	62	128	54	210						
420	Ausgaben	Mio. €	0	20	0	0						
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	-20	0	0						
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0						

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die

Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2022

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.112
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,42%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-105
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltjahr 2021 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2021 im Haushaltjahr 2022 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021)	122
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2022 (in Mio. Euro)	-227
(III)	Steuerabweichungskomponente	1.471
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2022 (in Mio. Euro)	1.244

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2022 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2022 gegenüber Basissteuern des HPE 2022 lt. Steuerschätzung Mai 2021	4.548
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-10
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 auf die Verbundabrechnung des KFA für 2021 im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem HPE 2021	223
(4.)	Wirkung konjunkturell bedingter Abweichung gemäß Ist 2022 gegenüber dem Ansatz des HPE 2022 auf den KFA für 2022	608
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2022 (rechnerisch)	3.727
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2022 unter Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2022	1.471

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2023

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.600
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-10.130
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,27%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-939
(5.)	Auswirkung zu erwartener konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 (entfällt, da bereits mit Nachtragshaushalt 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt)	0
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im 1. NHPE für das Jahr 2023 (in Mio. Euro)	-939
(III)	Steuerabweichungskomponente	169
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im 2. NHP 2023 (in Mio. Euro)	-770

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im 2. NHP 2023 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz 2. NHP 2023) gegenüber Basissteuern des 1. NHPE für 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022	693
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	408
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Nachtragshaushalt 2022/2023	116
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im 2. Nachtragshaushalt 2023 (entfällt, da gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG Wirkung im Haushaltsjahr 2024)	0
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2022 (rechnerisch)	169
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im 1. NHPE für 2023	1.687

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2024

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152

Niedersächsische Landesschuldenbremse

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
1	Einnahmen	39.009	42.036	42.322
2	Ausgaben	39.009	42.036	42.322
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	-49	0	18
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	0	18
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	54	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-646	770	-18
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-1.895	0	-118
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	740		
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-1.155	0	-118
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
14	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.155	770	-118
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	40.667	41.783	42.052
2	Bereinigte Ausgaben	38.142	41.838	42.122
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	2.525	-55	-70
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	81	-55	-35
5	Zuführung an Rücklagen	101	3	0
6	Entnahme aus Rücklagen	20	58	35
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.444	0	35
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-88	-102	18
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	22	18	18
12	Kernhaushalt	22	18	18
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	110	120	0
15	Kernhaushalt	110	120	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.532	-102	53
18	Konjunkturkomponente	4.555	-914	-148
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	4.156	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
20	Ausgleichskomponente	561	561	561
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Notsituation			
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	509	0	100
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
25	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	5
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	561	561	561
	Kern- und Extrahaushalte			
27	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	0
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
	NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	153
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo	-432	 	
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1.908	 	

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2022

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.279
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.110
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,26%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2022 (in Mio. €)	-103
(III)	Steuerabweichungskomponente	4.658
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2022 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2023, Ist 2022 (in Mio. €)	4.555

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2022 in Mio. €

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2022 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2022/2023 Jahr 2022 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2021)	4.354
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-303
(III) = (1) - (2)	Steuerabweichungskomponente 2022 für Niedersachsen	4.658

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2023

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.620
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-10.141
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,01%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2023 (in Mio. €)	-914

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2024

Verfahrensschritt		2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148